



Amtsblatt

Nr. 02/2026 vom 15.01.2026 – 34. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Titel

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 der Stadt Velbert

- Bilanz
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung

Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb der 7. Seniorenbegegnungsstätte in Velbert (Velbert-Birth)

- Anschreiben
- Anforderungskatalog
- Bewertungsmatrix
- Muster Kooperationsvereinbarung
- Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann
- Aufgaben einer BGST-Leitung

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibungen

Termine

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich im ServiceBüro der Stadt Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/26-2207
E-Mail: nicole.krzemien@velbert.de

Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 der Stadt Velbert

Stadt Velbert

		Saldo in €	
		31.12.2023	31.12.2024
Bilanz 2024			
A K T I V A			
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	42.420.945,89	42.420.945,89
1	Anlagevermögen	554.483.774,68	625.955.493,07
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	602.725,62	511.565,86
.2	Sachanlagen	330.675.874,92	402.621.082,33
.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.391.200,17	22.308.724,06
1.2.1.1	Grünflächen	6.766.439,75	6.765.107,26
1.2.1.2	Ackerland	503.255,50	503.255,50
1.2.1.3	Wald, Forsten	22.462,00	22.462,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	15.099.042,92	15.017.899,30
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	240.866.167,60	265.780.498,52
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	28.557.882,00	27.906.668,71
1.2.2.2	Schulen	111.289.254,76	124.156.126,49
1.2.2.3	Wohnbauten	6.922.016,71	6.719.431,82
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	57.117.794,74	58.940.335,24
1.2.2.5	Sportanlagen	36.979.219,39	48.057.936,26
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	554.193,68	545.728,35
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.081.684,32	3.082.274,32
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8.971.490,80	9.570.996,27
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.948.882,34	18.534.831,02
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.862.256,01	82.798.029,79
1.3	Finanzanlagen	223.205.174,14	222.822.844,88
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	181.979.036,36	182.209.158,61
1.3.2	Beteiligungen	1.000,00	1.000,00
1.3.3	Sondervermögen	6.888.883,60	6.888.883,60
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögen	1.436.959,49	1.436.959,49
1.3.5	Ausleihungen	32.899.294,69	32.286.843,18
1.3.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	28.024.837,93	27.619.402,08
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	4.874.456,76	4.667.441,10
2	Umlaufvermögen	191.334.499,58	220.770.174,14
2.1	Vorräte	174.303,40	195.613,12
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	174.303,40	195.613,12
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	163.281.760,03	213.595.152,45
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	48.855.099,52	77.603.133,13
2.2.1.1	Gebühren	1.534.030,14	2.337.634,68
2.2.1.3	Steuern	6.887.838,01	8.995.435,22
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	7.815.808,39	10.784.496,48
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	32.617.422,98	55.485.566,75
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	91.257.687,30	110.130.186,41
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	114.605,44	243.414,10
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	486.548,84	2.202.972,59
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	90.356.683,12	101.957.000,72
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	11.049,96
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	299.849,90	5.715.749,04
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	23.168.973,21	25.861.832,91
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	680.703,44	686.271,69
2.4	Liquide Mittel	26.559.633,88	5.642.876,57
2.5	Kurzfristige Geldanlagen	638.098,83	650.260,31
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	3.680.301,12	5.678.041,42
BILANZSUMME AKTIVA		791.919.521,27	894.824.654,52


Stadt Velbert

		Saldo in €	
		31.12.2023	31.12.2024
Bilanz 2024			
<i>P A S S I V A</i>			
1	Eigenkapital	42.794.374,12	44.478.752,96
1.1	Allgemeine Rücklage	21.859.808,73	21.943.665,11
1.3	Ausgleichsrücklage	9.603.454,00	20.926.613,25
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.331.111,39	1.608.474,60
2	Sonderposten	97.522.107,82	96.372.771,77
2.1	für Zuwendungen	94.499.689,78	93.045.854,62
2.4	Sonstige Sonderposten	3.022.418,04	3.326.917,15
3	Rückstellungen	150.681.657,85	155.491.386,46
3.1	Pensionsrückstellungen	141.521.219,00	147.129.280,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	288.409,22	278.418,23
3.4	Sonstige Rückstellungen	8.872.029,63	8.083.688,23
4	Verbindlichkeiten	500.829.927,45	598.437.421,83
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	177.373.107,69	262.111.596,93
4.2.5	von Kreditinstituten	177.373.107,69	262.111.596,93
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	238.164.571,23	229.016.988,66
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	5.050.461,00	4.646.417,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.659.658,44	16.297.934,86
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.492.676,45	11.411.943,48
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	66.089.452,64	74.952.540,90
4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
5	Passive Rechnungsabgrenzung	91.454,03	44.321,50
BILANZSUMME PASSIVA		791.919.521,27	894.824.654,52

Velbert, den
10.11.2025


(Christoph Pätz)
Stadtkämmerer

10.11.2025


(Dirk Lukrafka)
Bürgermeister

Ergebnisrechnung 2024

		Ergebnis 2023	Fortge- schriebener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)	Ermäch- tigungs- übertra- gungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	135.143.080,75	157.962.875,32	0,00	158.520.004,72	557.129,40	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	101.542.267,43	96.230.412,34	103.872,34	99.182.090,70	2.951.678,36	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	3.642.462,04	6.143.024,73	0,00	8.225.049,36	2.082.024,63	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.699.050,28	17.039.861,40	0,00	17.604.492,21	564.630,81	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.281.216,32	2.217.580,00	0,00	2.333.142,85	115.562,85	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.724.631,94	18.611.997,30	0,00	17.187.497,10	-1.424.500,20	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.273.399,23	9.169.670,00	0,00	7.831.911,84	-1.337.758,16	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	508.786,28	630.000,00	0,00	431.035,49	-198.964,51	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	275.814.894,27	308.005.421,09	103.872,34	311.315.224,27	3.309.803,18	0,00
11	- Personalaufwendungen	56.334.171,55	63.881.020,00	0,00	64.270.121,91	389.101,91	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	4.195.174,11	8.000.000,00	0,00	8.698.626,59	698.626,59	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	80.968.243,24	101.405.288,89	300.000,00	96.349.937,74	-5.055.351,15	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.289.408,27	10.968.200,00	0,00	11.671.069,45	702.869,45	0,00
15	- Transferaufwendungen	105.578.685,75	114.522.974,24	0,00	109.096.379,42	-5.426.594,82	133.009,34
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.489.736,69	16.026.049,66	290.024,04	14.579.830,73	-1.446.218,93	105.000,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	269.855.419,61	314.803.532,79	590.024,04	304.665.965,84	-10.137.566,95	238.009,34
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	5.959.474,66	-6.798.111,70	-486.151,70	6.649.258,43	13.447.370,13	-238.009,34
19	+ Finanzerträge	5.785.534,19	10.511.470,00	0,00	6.742.728,66	-3.768.741,34	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.354.827,11	10.015.000,00	0,00	11.783.512,49	1.768.512,49	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-4.569.292,92	496.470,00	0,00	-5.040.783,83	-5.537.253,83	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.390.181,74	-6.301.641,70	-486.151,70	1.608.474,60	7.910.116,30	-238.009,34
23	+ Außerordentliche Erträge	9.940.929,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	9.940.929,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	11.331.111,39	-6.301.641,70	-486.151,70	1.608.474,60	7.910.116,30	-238.009,34
27	- globaler Minderaufwand	0,00	-6.000.000,00	0,00	0,00	6.000.000,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	11.331.111,39	-301.641,70	-486.151,70	1.608.474,60	1.910.116,30	-238.009,34

Ergebnisrechnung 2024

	Ergebnis 2023	Fortge- schriebener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)	Ermäch- tigungs- übertra- gen in das Folgejahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5	6	
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	60.000,00	300.000,00	0,00	165.000,00	-135.000,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	9.180,00	200.000,00	0,00	81.143,62	-118.856,38	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	551.850,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-501.030,09	100.000,00	0,00	83.856,38	-16.143,62	0,00

Velbert, den
10.11.2025


(Christoph Peitz)
Stadtkämmerer

10.11.2025


(Dirk Lukrafka)
Bürgermeister

Stadt Velbert

Finanzrechnung 2024

	Ergebnis 2023	Fortge- schriebener Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)	Ermäch- tigungs- übertra- gungen in das Folgejahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5	6	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	135.583.869,47	153.941.661,00	0,00	156.534.857,89	2.593.196,89	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	90.264.008,88	90.258.860,00	0,00	93.805.975,18	3.547.115,18	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.706.310,21	6.065.000,00	0,00	4.873.288,14	-1.191.711,86	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.530.413,61	17.039.861,40	0,00	16.716.408,85	-323.452,55	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.435.412,66	2.217.580,00	0,00	2.370.350,86	152.770,86	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	9.985.139,41	17.098.250,00	0,00	15.387.828,38	-1.710.421,62	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	15.698.478,98	7.061.300,00	0,00	17.230.103,64	10.168.803,64	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.300.819,97	10.557.592,25	0,00	7.087.070,07	-3.470.522,18	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	275.504.453,19	304.240.104,65	0,00	314.005.883,01	9.765.778,36	0,00
10	- Personalauszahlungen	53.324.151,65	59.098.854,52	51.875,61	59.658.608,98	559.754,46	16.490,91
11	- Versorgungsauszahlungen	8.290.615,13	8.563.922,59	0,00	8.517.705,76	-46.216,83	46.216,83
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	80.170.478,16	102.079.119,36	4.824.824,94	97.409.601,33	-4.669.518,03	3.481.684,59
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	9.857.724,72	12.548.479,72	764.916,53	11.881.193,74	-667.285,98	667.285,98
14	- Transferauszahlungen	103.640.879,57	115.976.763,55	3.052.495,12	101.111.001,31	-14.865.762,24	14.515.437,95
15	- Sonstige Auszahlungen	12.685.524,39	16.953.422,33	2.300.704,30	26.639.494,88	9.686.072,55	2.120.796,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	267.969.373,62	315.220.562,07	10.994.816,50	305.217.606,00	-10.002.956,07	20.847.912,26
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	7.535.079,57	-10.980.457,42	-10.994.816,50	8.788.277,01	19.768.734,43	-20.847.912,26
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.961.390,33	5.740.740,00	0,00	5.403.219,79	-337.520,21	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.182.395,00	2.119.570,00	0,00	447.220,00	-1.672.350,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.143.785,33	7.860.310,00	0,00	5.850.439,79	-2.009.870,21	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	358.603,28	180.000,00	0,00	56.315,54	-123.684,46	14.191,73
25	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	747.364,01	3.248.675,27	0,00	1.821.514,89	-1.427.160,38	2.186,63
26	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	28.758.498,84	97.183.297,64	4.485.246,08	71.875.325,45	-25.307.972,19	14.292.904,49
27	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	9.480.053,87	18.765.756,80	2.995.046,80	6.126.397,44	-12.639.359,36	1.200.300,67
28	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	519.309,86	289.432,11	59.309,86	289.432,11	0,00	0,00
29	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.863.829,86	119.667.161,82	7.539.602,74	80.168.985,43	-39.498.176,39	15.509.583,52

Finanzrechnung 2024		Ergebnis	Fortge-	davon	Ist-Ergebnis	Vergleich	Ermäch-
		2023	schiebener	Ermächti-	2024	Ansatz/Ist	tigungs-
		EUR	Ansatz 2024	ungsüber-		(Sp. 4/Sp. 2)	tragungen
		1	2	tragungen	4	5	in
				aus dem			das
				Vorjahr			Folgejahr
				EUR			EUR
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 31)	-33.720.044,53	-111.806.851,82	-7.539.602,74	-74.318.545,64	37.488.306,18	-15.509.583,52
33	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 32)	-26.184.964,96	-122.787.309,24	-18.534.419,24	-65.530.268,63	57.257.040,61	-36.357.495,78
34	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	44.054.631,78	162.231.100,00	0,00	152.293.217,46	-9.937.882,54	0,00
35	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	442.000.000,00	9.910.460,00	0,00	155.000.000,00	145.089.540,00	0,00
36	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	47.062.567,76	67.622.610,00	0,00	66.431.631,01	-1.190.978,99	449.164,48
37	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	412.000.000,00	0,00	0,00	164.000.000,00	164.000.000,00	0,00
38	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	26.992.064,02	104.518.950,00	0,00	76.861.586,45	-27.657.363,55	-449.164,48
39	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 33 und 38)	807.099,06	-18.268.359,24	-18.534.419,24	11.331.317,82	29.599.677,06	-36.806.660,26
40	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-6.628.276,71	0,00	0,00	26.559.633,88	26.559.633,88	0,00
41	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	32.380.811,53	0,00	0,00	-32.248.075,13	-32.248.075,13	0,00
42	= Liquide Mittel (=Zeilen 39, 40 und 41)	26.559.633,88	-18.268.359,24	-18.534.419,24	5.642.876,57	23.911.235,81	-36.806.660,26

Velbert, den
10.11.2025


(Christoph Peitz)
Stadtkämmerer

10.11.2025


(Dirk Lukrafka)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Velbert sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss festgestellt.
- Dem Bürgermeister wird Entlastung für den Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 1.608.474,60 € erhöht gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW die Ausgleichsrücklage.

Der Jahresabschluss 2024 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Landrätin des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 17.12.2025 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch die Landrätin des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 22.12.2025 bestätigt.

Bestätigungsvermerke des Rechnungsprüfungsausschusses:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 aufgrund des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfung der Stadt Velbert über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bekanntmachung

Der vom Rat in seiner Sitzung am 09.12.2025 festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathausgebäude Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste, Zimmer 192, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und steht auf der Internetseite der Stadt Velbert (www.velbert.de) zur Verfügung (Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Velbert, 08.01.2026

Lukrafka
Bürgermeister

Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb der 7. Seniorenbegegnungsstätte in Velbert (Velbert-Birth)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Velbert führt für den Betrieb einer 7. Seniorenbegegnungsstätte in Velbert am Standort Birther Str. 2, 42549 Velbert ein Interessenbekundungsverfahren durch und ruft interessierte Organisationen auf, sich daran zu beteiligen.

Folgende Voraussetzungen sind für eine gehaltvolle Umsetzung dieser Aufgabe unabdingbar:

- Der Träger bringt Erfahrungen im Bereich des Betriebs von Seniorenbegegnungsstätten und / oder der Organisation von Angeboten in der offenen Altenarbeit sowie die Kenntnis sozialräumlicher Strukturen und soziodemographischer Merkmale der Bevölkerung im Quartier Birth mit.
- Der Träger erfüllt die Anforderungen der Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Seniorenbegegnungsstätten und kann eine Zusage des Kreises Mettmann für eine Förderung aus dieser Richtlinie erhalten.

Die an der Aufgabe des Betriebs der 7. Seniorenbegegnungsstätte in Velbert interessierten Organisationen werden gebeten, die in dem Anforderungskatalog unter Punkt 6 genannten Unterlagen **bis zum 06.02.2026** per E-Mail an helena.latz@velbert.de einzureichen.

Für etwaige Fragen stehen Ihnen der Leiter der Abteilung Soziales, Herr Thomas Tauscher, unter 02051/26-2756 sowie ich, unter den oben genannten Kontaktdaten bzw. mobil unter 0170/5842449, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen

i.A.

gez.
Helena Latz

Anforderungskatalog

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
 - 1.1. Hintergrund für die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens
2. Gegenstand und Ziel des Interessenbekundungsverfahrens
 - 2.1. Aufgabenüberträgerin
3. Beschreibung der Leistung
 - 3.1. Eignung des Trägers
 - 3.2. Leistungserfüllungsort
 - 3.3. Leistungszeitraum
4. Anforderungen an die Leistungserbringung
 - 4.1. Organisation der Leistung
 - 4.2. Nachweisführung und Dokumentation
5. Finanzierung
 - 5.1. Kreisförderung
 - 5.2. Städtischer Betriebskostenzuschuss
 - 5.3. Beteiligung des Trägers
6. Einzureichende Dokumente
7. Sonstiges
8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anlagenverzeichnis

- Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann (in Kraft getreten ab dem 01.01.2025) inkl. der Übersicht „Aufgaben der BGST-Leitung“
- Muster-Kooperationsvereinbarung – 7. Seniorenbegegnungsstätte & Stadt Velbert

1. Vorbemerkung

Die Stadt Velbert beteiligt sich an der Ausgestaltung der offenen Altenarbeit mit der Förderung von mehreren Seniorenbegegnungsstätten, verteilt auf das gesamte Stadtgebiet.

Diese werden von verschiedenen Trägern nach den Vorgaben der Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann betrieben – in ihrer aktuellen Version von der QuaSte (Qualitäts- und Steuerungsgruppe aus Vertretern der Kreisverwaltung, der Städte und der Trägerorganisationen) überarbeitet und in Kraft getreten ab dem 01.01.2025. Ergänzend zur Förderung des Kreises zahlt die Stadt Velbert einen städtischen Betriebskostenzuschuss. Ein weiterer Teil der Kosten wird von den Trägern gedeckt, da die Finanzierung von Seniorenbegegnungsstätten eine gemeinschaftliche Aufgabe ist.

Die Bestimmungen der Richtlinie zur Ausgestaltung von Begegnungsstätten im Kreis Mettmann sind handlungsleitend für die Auswahl des Einrichtungsträgers in Velbert-Birth. Der Träger erfüllt diese und kann eine Zusage des Kreises für eine Förderung aus dieser Richtlinie erhalten.

Die Auswahl des Trägers erfolgt im Zuge eines Interessenbekundungsverfahrens. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine förmliche Ausschreibung nach den Vorschriften für Vergabeverfahren handelt. Interessenten können ihre Angebote jederzeit zurückziehen, jedoch für ihre Beteiligung in diesem Verfahren keine Kosten geltend machen. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Velbert. Die Stadt Velbert ist nicht verpflichtet, eine Vereinbarung mit den Teilnehmern des Interessenbekundungsverfahrens abzuschließen.

1.1. Hintergrund für die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens

Ausschlaggebend für die Implementierung der 7. Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth ist zum einen allgemein eine deutliche strukturelle Unterversorgung in Velbert-Mitte: Es sind hier lediglich zwei Einrichtungen vorhanden (AWO-Generationentreff im Ernst-Reuter-Haus in der Friedrich-Ebert-Str. 200 sowie das Begegnungszentrum Kostenberg im Velberter-Mitte Westen), die sich potenziell an 15.622 Einwohnerinnen und Einwohner ab 60 Jahren richten (Stand: Oktober 2025). Die Richtlinie des Kreises Mettmann hält als Vorgabe "1 Einrichtung / 3.500 Personen in der Altersgruppe" fest.

Zum anderen führte 2023 die Notschließung des Seniorenzentrums am Wordenbecker Weg und damit einhergehend der dort angesiedelten Seniorenbegegnungsstätte zur Entstehung einer Versorgungslücke gerade im Sozialraum Birth/Losenburg, wobei eine detaillierte Sozialraumanalyse aus März 2025 ergeben hat, dass der überwiegende Teil der Menschen der Zielgruppe im Bereich Velbert-Birth wohnhaft ist.

Mit dem Betrieb einer Seniorenbegegnungsstätte in Birth soll die beschriebene Versorgungslücke geschlossen werden.

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung vom 15.05.2025 beschlossen, das Interessenbekundungsverfahren mit Blick auf eine langfristige, bürgernahe und -freundliche Sozialraumentwicklung im Quartier Birth an eine Nutzung der Räumlichkeit am Birther Kreisel (Birther Str. 2, 42549 Velbert = ehemalige „Futterscheune“) zu binden (s. 3.2).

2. Gegenstand und Ziel des Interessenbekundungsverfahrens

Gegenstand der Maßnahme ist der Betrieb einer Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth – in der Immobilie Am Birther Kreisel (Birther Str. 2, 42549 Velbert), die dafür umgebaut wird. Handlungsleitend für die interessierten Träger sind die Bestimmungen der Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung von Begegnungsstätten im Kreis Mettmann sowie die Anforderungen der Stadt Velbert.

Eine Seniorenbegegnungsstätte dient dem Zweck sozialraumorientierter Etablierung und Aufrechterhaltung niederschwellig zugänglicher Strukturen für ältere Menschen, in den sie soziale Kontakte pflegen, ihre Freizeit gestalten sowie Beratung und Unterstützung im Alltag erhalten – mit dem Ziel, Einsamkeit vorzubeugen, Selbständigkeit zu fördern und die Lebensqualität im Alter zu erhalten bzw. zu verbessern. Dadurch wird eine vollstationäre Unterbringung verhindert oder auf einen wesentlich späteren Zeitpunkt hinausgezögert. Eine solche Entwicklung ist nicht nur für die Biographien älterer Menschen erstrebenswert, sondern stellt eine spürbare Entlastung für die kommunalen Haushalte dar.

2.1 Aufgabenüberträgerin

Die Stadt Velbert – zentral gelegen im Einzugsgebiet der Großstädte Wuppertal, Essen und Düsseldorf hat 85.070 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.10.2025). 26.846 davon sind 60 Jahre alt und älter (Stand: Oktober 2025).

Die Abteilung 4.3 / Sozialamt der Stadt Velbert ist auf verschiedenen Ebenen verantwortlich für die Belange der Zielgruppe – angefangen bei der Pflege- und Wohnberatung über Betreuung, Unterstützung mit unterschiedlichen Sozialleistungen bis hin zur Etablierung, Aufrechterhaltung und bedarfsgerechte Modifikation von Strukturen für Seniorinnen und Senioren. Dazu zählt sowohl fachliche als auch finanzielle Mitgestaltung der offenen Altenarbeit im gesamten Stadtgebiet – insbesondere die Unterstützung des Betriebs von Seniorenbegegnungsstätten (zum 31.10.2025 insgesamt 6 Einrichtungen).

3. Beschreibung der Leistung

Der Träger erfüllt die Anforderungen der Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten und kann eine Zusage des Kreises Mettmann für eine Förderung aus dieser Richtlinie erhalten.

Der Träger mietet für den Betrieb der Seniorenbegegnungsstätte die Immobilie am Birther Kreisel: Birther Str. 2, 42549 Velbert = ehemalige „Futterscheune“ (s. 3.2).

Die Stadt Velbert verpflichtet den Träger zu sozialraumorientiertem Arbeiten, zur Kooperation mit der/dem städtischen Seniorenbeauftragten sowie mit den vor Ort agierenden Organisationen im Rahmen ihrer bestehenden und neuen Angebote. Im Sozialraum Birth könnten dies zum Beispiel der Bürgerverein Birth-Losenburg sowie die katholische Kirchengemeinde St. Don Bosco sein. Angebotsdoppelungen sollen vermieden werden.

Aufgrund eines hohen Anteils von älter werdenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte im Sozialraum Birth (bei Bürgerinnen und Bürgern mit einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit vor allem Zugewanderte aus der Türkei und aus Italien, bei sog. Doppelstaatlern – Zugewanderte aus Polen und dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion) setzt die Stadt Velbert eine konzeptionelle Verankerung interkultureller Ausrichtung der Arbeit sowie eine kultursensible Gestaltung der Angebote in der neuen Einrichtung und eine Kooperation mit der/dem städtischen Integrationsbeauftragten voraus.

Für das Erbringen der Leistung wird ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Das Spektrum der Leistung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- **Fachliche Leitung und Steuerung** des Betriebs der Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth
- Bedarfsorientierte **Konzeption und Umsetzung von Angeboten, Projekten und Aktionen** inkl. **Öffentlichkeitsarbeit** und gezielter Ansprache von Seniorinnen und Senioren mit diversen soziodemographischen Merkmalen im Quartier
- **Niederschwellige Beratung und Unterstützung ratsuchender Seniorinnen und Senioren** inkl. der Verweisberatung an einschlägige Fachberatungsstellen
- **Aufbau und Pflege von Vernetzungen** mit anderen Akteuren aus dem Bereich der Velberter Seniorenarbeit
- **Dokumentation der Arbeit und Berichtswesen** gemäß den Anforderungen der Kreisverwaltung und der Stadt Velbert

3.1 Eignung des Trägers

Die Trägerorganisation der Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth verfügt über eine langjährige Expertise im Bereich des Betriebs solcher Einrichtungen und / oder der Organisation von Angeboten in der offenen Altenarbeit. Sie erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung, in enger und vertrauensvoller Kooperation mit der Kreisverwaltung Mettmann (Alternativen 60Plus) und der Abteilung 4.3 / Sozialamt der Stadt Velbert.

Hierzu ist ein Kooperationsvertrag mit entsprechender Aufgabenbeschreibung zwischen der Stadt Velbert und dem Träger der Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth zu unterzeichnen (s. Anlage „Muster-Kooperationsvereinbarung – 7. Seniorenbegegnungsstätte & Stadt Velbert“).

Die Trägerorganisation stellt die Erfüllung der unter 3. aufgeführten Anforderungen und Aufgaben sicher.

Um diese gehaltvoll umsetzen zu können, wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer mit sozialräumlichen Strukturen und soziodemographischen Merkmalen der Bevölkerung im Quartier vertraut ist.

3.2 Leistungserfüllungsort

Voraussetzung für den Betrieb der 7. Seniorenbegegnungsstätte ist die Anmietung der Immobilie am Birther Kreisel / Birther Str. 2, 42549 Velbert (188,42 m²) durch den Träger, die von der Wobau GmbH zu einem Mietpreis von max. 6,87 € vermietet wird. Die Miete ist anhand der Werte für vergleichbare Einrichtungen ermittelt worden.

Die in der Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann festgehaltenen Anforderungen an die Räumlichkeiten sind in die Umbauplanungen der Immobilie durch die Wobau GmbH eingeflossen:

- Rollstuhlgerechter Zugang zu der Einrichtung sowie zu ihren Räumlichkeiten gemäß DIN 18040
- 2 Angebotsräume mit Fenstern
- 1 Büro mit Fenstern
- 1 Küche
- Sanitärräume in ausreichender Anzahl bezogen auf die geplanten Besuchenden, jedoch

mindestens 1 rollstuhlgerechtes WC beidseitig anfahrbar und ein barrierefreies WC oder 2 rollstuhlgerechte WC's (unisex, eines anfahrbar rechts, eines anfahrbar links) und

- 1 Personal-WC
- WLAN in allen Räumen

Auch Kriterien im Hinblick auf die Barrierefreiheit und gute Erreichbarkeit (Anbindung an das ÖPNV-Netz & Parkmöglichkeiten) sind erfüllt: Die Immobilie am Birther Kreisel kann über zwei Zugänge von der Röntgenstraße aus erreicht werden. Die nur wenige Meter entfernt gelegene Bushaltestelle wird von den Linien OV1 und OV2 bedient. Vor der L-Steinwand am oberen Zugang von der Röntgenstraße aus gibt es Stellplätze. Auch das Gelände rund um das Einkaufszentrum bietet ausreichend Parkmöglichkeiten.

3.3 Leistungszeitraum

Der Zeitraum für die Zusammenarbeit nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens, ab Eröffnung der Einrichtung ist auf drei Jahre befristet.

Während dieses Zeitraumes ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn ein Vertragspartner schuldhaft seine Verpflichtungen verletzt, sodass eine Fortsetzung für den anderen Vertragspartner nicht zumutbar ist.

4. Anforderungen an die Leistungserbringung

Zu den Standardkriterien, die erfüllt werden müssen, damit eine Seniorenbegegnungsstätte nach der Richtlinie des Kreises als solche anerkannt wird, zählen folgende Bestimmungen:

- Hauptamtliche Kraft als Leitung

Der Träger stellt (mindestens) eine qualifizierte hauptamtliche Kraft ein, von der die von der QuaSte festgelegten Standardkriterien umgesetzt werden.

Hierbei handelt es sich um eine Fachkraft mit einem pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Ausbildungshintergrund bzw. alternativ einer langjährigen Erfahrung in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, wobei Letztgenannte nur mit Zustimmung des Kreises eingesetzt werden kann.

Die hauptamtliche Kraft übernimmt die Funktion einer Managerin / eines Managers und somit organisatorische und konzeptionelle Arbeiten, wobei sie die Anregungen der Besucherinnen und Besucher integriert. Details zu den Aufgaben der Leitung einer Seniorenbegegnungsstätte sind der Anlage „Aufgaben der BGST-Leitung“ zu entnehmen.

Die Einstellung der Fachkraft kann in Voll- oder Teilzeit erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Träger.

- Öffnungszeiten

Die Seniorenbegegnungsstätte soll an 5 Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden / Woche. Wünschenswert ist eine Öffnung an Wochenenden – bedarfsbasiert, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten. Die Einrichtung darf nicht länger als vier Wochen im Jahr geschlossen bleiben. Vier Wochen entsprechen einem zeitlichen Umfang von zwanzig Tagen, an den die Einrichtung regulär geöffnet wäre.

- Zugang, Besucherzahl und ihre Zusammensetzung

Der Besuch der Begegnungsstätte muss für die Zielgruppe grundsätzlich kostenlos sein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen. Mögliche Teilnehmerkosten sollen allerdings auch für Menschen mit geringer Rente aufzubringen sein.

Für die Förderung durch den Kreis Mettmann wird eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen vorausgesetzt.

Die Zielgruppe der Seniorenbegegnungsstätte besteht vorrangig aus Seniorinnen und Senioren. Jedoch sollen über Veranstaltungen alle Altersgruppen angesprochen werden. Die Einrichtungen sind offen für alle Konfessionen, ethnische Gruppen, Vereine oder politische Parteien.

- Angebotsstruktur

Die Seniorenbegegnungsstätte ist als eine Einrichtung zu gestalten, in der Seniorinnen und Senioren niederschwellig Beratung und Informationen erhalten. Externe Beratungsangebote sind einzubinden und Vernetzung mit lokalen Unterstützungsstrukturen für eine gelungene Verweisberatung zu pflegen.

Die Einrichtung soll Pflichtangebote in den Bereichen Geselligkeit, Sport, Bewegung, Gesundheitsförderung, Kunst, (politische) Bildung, Handwerk, Umwelt und Digitalisierung vorhalten. Die Angebote sind bedarfs- und bedürfnisgerecht zu gestalten.

- Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist auf den Einsatz verschiedener Ansprachestrategien zu achten, um verschiedene Zielgruppen – auch bislang noch nicht teilnehmende – in den Fokus zu nehmen und für die Sichtbarkeit der Arbeit zu sorgen.

- Kooperatives und partizipatives Arbeiten – gemeinsam, intergenerativ, nachhaltig

Bei der Ausgestaltung der Arbeit einer Seniorenbegegnungsstätte wird großer Wert auf Vernetzung mit lokalen Akteuren (Netzwerkgruppen, Vereinen, Initiativen), die Teilnahme an Stadtteilkonferenzen, Ausrichtung gemeinsamer Veranstaltungen und gemeinsame weitere Entwicklung vorhandener Angebote gelegt.

Die Erfahrungen der Zielgruppe sind stets einzubinden und wertzuschätzen, die Eigeninitiative der Besucherinnen und Besucher zu stärken, Zivilgesellschaft einzubinden und projektbezogenes Ehrenamt zu fördern.

- Vernetzung der Einrichtung auf der Planungsebene

Der Vernetzung der Seniorenbegegnungsstätte auf der Planungsebene kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann legt fest, dass die Einrichtungsleitung regelmäßig an verbindlichen Zielvereinbarungs- und Zielerreichungsgesprächen (ein Mal / Jahr, zum Ende eines Jahres) mit Vertretern der Stadt und des Kreises teilnimmt. Sie entwickelt Ideen zur Umsetzung des von der QuaSte für den gesamten Kreis Mettmann für mehrere Jahre festgelegten Schwerpunktes sowie jährlich zweier örtlichen Planungsziele. Hinzu kommen mögliche weitere Schwerpunktsetzungen durch die Stadt Velbert in Absprache mit der/dem städtischen Seniorenbeauftragten.

4.1. Organisation der Leistung

Die Trägerorganisation übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht für den/die Mitarbeitenden und trägt die fachliche und inhaltliche Mitverantwortung für die Gestaltung der Arbeit in der Einrichtung. Sie organisiert Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden, stärkt die Engagementförderung und Ehrenamtsakquise, sorgt für die Intensivierung der Vernetzung mit den lokalen Strukturen, setzt Impulse für die Arbeit sowie unterstützt und entlastet die Einrichtungsleitung bei Verwaltungstätigkeiten.

4.2. Nachweisführung und Dokumentation

Der Träger erfüllt die Nachweis- und Dokumentationspflicht wie folgt:

Er verwendet das von der QuaSte entwickelte einheitliche Formular für Zielvereinbarung und Zielerreichung (wird vom Kreis zur Vorbereitung auf das jährlich stattfindende Vernetzungsgespräch zwischen den Trägern von Seniorenbegegnungsstätten, der Kreisverwaltung und der Stadt Velbert zugesandt), um Konzeption für und Erfahrungen aus der Arbeit festzuhalten.

Er führt Besucherlisten & Anwesenheitslisten bei Veranstaltungen und Aktionen, mit deren Hilfe die Besucherzahlen pro Quartal ermittelt und eingereicht werden.

Er dokumentiert die Ergebnisse seiner Arbeit anhand der Sammlung von Öffentlichkeitsarbeitsmaterialien – Veranstaltungs- und Angebotsankündigungen, Artikeln und Pressemitteilungen u.a. Materialien – die von der Kreis- und von der Stadtverwaltung jederzeit eingesehen werden können.

Der Träger berichtet jährlich zum 28.02. des Folgejahres über seine erfolgte Arbeit mit Schwerpunkt auf die interkulturelle Ausrichtung der Einrichtung.

Der Träger weist der Stadt Velbert mittels jährlicher Nachweise jeweils zum 28.02. des Folgejahres die tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Einrichtung nach. Diese Angaben sollen die Grundlage für eine zukünftige Berechnung des städtischen Betriebskostenzuschusses bilden.

Sollte die Nachweisführung und Dokumentation nicht erfolgen, behält sich die Stadt Velbert vor, den städtischen Betriebskostenzuschuss einzubehalten.

5. Finanzierung

Die Finanzierung einer Seniorenbegegnungsstätte ist eine Gemeinschaftsaufgabe und somit auch eine Gemeinschaftsfinanzierung mit dem Träger.

5.1. Kreisförderung

Nach der Richtlinie zur Förderung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis fließt in den Kreiszuschuss die pauschalierte, an den örtlichen Kriterien orientierte Strukturförderung, die Inhaltspförderung sowie eine feststehende Pauschale zur Förderung der örtlichen Vernetzung ein. Genauere Erläuterung dieser Aspekte ist der Richtlinie zu entnehmen.

Für Velbert definiert der Kreis derzeit (2025) die maximale Förderhöhe bei einer 39 Stunden-Leitung und bei Erfüllung aller geforderten Ziele und Kriterien mit 44.035,48 €. Diese Zahl bildet den Ausgangswert, um den städtischen Betriebskostenzuschuss für die neue Einrichtung prozentual zu definieren.

5.2. Betriebskostenzuschuss der Stadt Velbert

Ergänzend zum Kreiszuschuss erklärt sich die Stadtverwaltung Velbert bereit, einen weiteren Betrag in Höhe von 60 % der Kreisförderung zuzuschießen, was bei dem oben genannten maximalen Kreiszuschuss einen städtischen Anteil von max. 26.421,29€ ausmacht.

80% des städtischen Betriebskostenzuschusses werden im ersten Quartal und die restlichen 20% nach dem stattgefundenen Zielerreichungsgespräch (= Vernetzungsgespräch zwischen den Trägern von Seniorenbegegnungsstätten, der Kreisverwaltung und der Stadt Velbert Ende November / Anfang Dezember eines Jahres) überwiesen.

Perspektive: Entwicklung des städtischen Betriebskostenzuschusses

Der Träger weist der Stadt Velbert mittels jährlicher Nachweise jeweils zum 28.02. des Folgejahres die tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Einrichtung nach. Diese Angaben sollen die Grundlage für eine zukünftige Berechnung des städtischen Betriebskostenzuschusses bilden.

5.3. Beteiligung des Trägers

Die restlichen Finanzmittel sind vom Träger als Eigenanteil einzubringen.

Der Träger wird angehalten, weitere Fördermittel Dritter inkl. Sponsorenmittel zu erhalten und diese für den Betrieb der Einrichtung einzusetzen. Diese Mittel werden nicht auf den städtischen Betriebskostenzuschuss und auf die Kreisförderung angerechnet. Über seine Bemühungen, Fördermittel Dritter und Spenden zu akquirieren sowie deren tatsächlichen Erhalt unterrichtet der Träger die Stadtverwaltung – im Sinne der Transparenz und möglicher Unterstützung seitens der Kommune bei den einzelnen Verfahren zur Drittmittelakquise.

6. Einzureichende Dokumente

1. Allgemeine Angaben
 - Anbieter (Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, Ansprechpartner/in)
 - Leitbild (falls vorhanden)
2. Kosten- und Finanzierungsplanung
 - Kosten- und Finanzierungsplan mit schlüssiger Darstellung der Wirtschaftlichkeit bei dem Betrieb der Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth
 - Nachweis, dass die Trägerorganisation wirtschaftlich gesund ist
 - Angaben zum Stellenumfang der geplanten Einrichtungsleitung und Personalgewinnung bei Ausscheiden von Personal inklusive der Darstellung von Vertretungssituationen
3. Konzeption
 - Darstellung der inhaltlichen Aufgabenumsetzung, Aufzeigen innovativer Ansätze im Hinblick auf Angebot und die Zielgruppenansprache, Umgang mit besonderen Bedarfen der Zielgruppe, Aufzeigen von Strategien zur Gewinnung und Einbindung von Ehrenamtlichen in die Gestaltung des Betriebs der Einrichtung
 - Bereitschaft zur Kooperation mit der Abteilung 4.3 / Sozialamt der Stadt Velbert
 - Fachliche Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich der offenen Altenarbeit und interkultureller Ausgestaltung der Regelangebote
 - Qualitätssicherung und Dokumentation

7. Sonstiges

Die Trägerorganisation wird Mitglied im Netzwerk „Engagement in der Velberter Seniorenarbeit“ unter der Leitung des/der städtischen Seniorenbeauftragten, erhält so themenbezogene Informationen auf direktem Weg und kann diesen nutzen, um seine gezielt an eine Vielzahl relevanter Akteure zu kommunizieren.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für dieses Verfahren und die spätere Vertragslaufzeit gelten die Vertragsbestimmungen der Stadt Velbert. Sollten irrtümlich allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Vertrags- und Zahlungsbedingungen) des Trägers beigefügt sein, werden diese im Verfahren nicht berücksichtigt, sind im Fall der Aufgabenübertragung nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht.

Bewertungsmatrix für den Betrieb der 7. Seniorenbegegnungsstätte (SBS) in Velbert-Birth

Kriterium	Gewichtung	Bewertungsskala	Erläuterung / Bewertungsmaßstab
Konzept / Qualität	20 %		Qualität des Konzeptes für den Betrieb einer SBS, innovativer Ansatz, Zielgruppenbezug, Umgang mit besonderen Bedarfen der Zielgruppe, aktive Einbindung ehrenamtlicher in die Gestaltung des Alltags in der SBS, Praxisbeispiele
Finanzierung / Wirtschaftlichkeit	20%		Nachweis, dass die Trägerorganisation wirtschaftlich gesund ist; schlüssige Darstellung der Wirtschaftlichkeit bei dem Betrieb der Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth
Interkulturelle Ausrichtung	20%		Erfahrungen im Bereich interkultureller Ausrichtung der Regelangebote / der Altenarbeit, entsprechendes Fortbildungskonzept, Strategien für den Zugang zu Ehrenamtlichen mit interkulturellem Bezug
Organisation / Umsetzung	20%		Ablauf- und Einsatzplanung, Vertretungsregelung, Kommunikationsstruktur, Erreichbarkeit, Kooperation mit der Stadt Velbert
Nachweis / Dokumentation	20%		Die Dokumentation und der Nachweis erbrachter Leistung erfolgen durch: <ul style="list-style-type: none"> • das von der QuaSte entwickelte einheitliche Formular für Zielvereinbarung und Zielerreichung, um Konzeption für und Erfahrungen aus der Arbeit festzuhalten • Besucherlisten & Anwesenheitslisten bei Veranstaltungen und Aktionen • die Sammlung von Öffentlichkeitsarbeitsmaterialien – Veranstaltungs- und Angebotsankündigungen, Artikeln und Pressemitteilungen u.a. Materialien – die von der Kreis- und von der Stadtverwaltung jederzeit eingesehen werden können

			<ul style="list-style-type: none">• einen jährlichen Bericht über die erfolgte Arbeit mit Schwerpunkt auf die interkulturelle Ausrichtung der Einrichtung
--	--	--	---

Ausgestaltung der Bewertungsskala (Beispiele für das Kriterium "Konzept/Qualität")

- **3 Punkte:** Konzept ist sehr überzeugend, innovativ, umfassend, auf die Zielgruppe zugeschnitten + berücksichtigt ihre individuellen Bedarfe und enthält konkrete Praxisbeispiele.
- **2 Punkte:** Konzept ist schlüssig, erfüllt die Anforderungen, entspricht dem Standardansatz. Praxisbeispiele sind vorhanden.
- **1 Punkt:** Konzept ist rudimentär, wenig individuell. Die Anforderungen sind nur teilweise erfüllt.

Die Gesamtwertung ergibt sich aus der gewichteten Summe der Einzelbewertungen.

Bei Bewertungsgleichheit kann das Los entscheiden.

Die Stadt Velbert schließt die Vereinbarung mit dem Interessenten ab, welcher die beste Bewertung erzielt hat.

Muster Kooperationsvereinbarung

zwischen der **Stadt Velbert**, vertreten durch den Bürgermeister

und dem Träger der **7. Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth**

Präambel

Die Seniorenbegegnungsstätten werden im Kreis Mettmann in allen kreisangehörigen Städten nach der Richtlinie des Kreises betrieben – in ihrer aktuellen Version von der QuaSte (Qualitäts- und Steuerungsgruppe aus Vertretern der Kreisverwaltung, der Städte und der Trägerorganisationen) überarbeitet und in Kraft getreten ab dem 01.01.2025. Diese hält als Vorgabe "1 Einrichtung / 3.500 Personen in der Altersgruppe 60 und älter" fest. Mit 26.846 Einwohnerinnen und Einwohnern in dieser Altersgruppe und 6 Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet (Stand Oktober 2025) weist Velbert eine Unterversorgung auf – insbesondere in Velbert-Mitte, nachdem die an das Seniorenzentrum am Wordenbecker Weg angedockte Seniorenbegegnungsstätte aufgrund der Notschließung der Einrichtung wegfiel.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung unterstützt die Etablierung der 7. Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth. Für ihren Betrieb wurde vom Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 15.05.2025 die Räumlichkeit am Birther Kreisel (Birther Str. 2, 42549 Velbert) mit Blick auf eine langfristige, bürgernahe und -freundliche Sozialraumentwicklung im Quartier festgelegt.

Die Kooperationsvereinbarung basiert auf der Grundlage der Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann und ergänzenden strukturellen und organisatorischen Vorgaben der Stadt Velbert.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb einer Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth – in der Immobilie Am Birther Kreisel (Birther Str. 2, 42549 Velbert), die dafür umgebaut wird. Handlungsleitend sind die Bestimmungen der Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann sowie die Anforderungen der Stadt Velbert.

- (2) Zweck der Vereinbarung ist die Sicherstellung sozialraumorientierter Etablierung und Aufrechterhaltung niederschwellig zugänglicher Strukturen für ältere Menschen, in den sie soziale Kontakte pflegen, ihre Freizeit gestalten sowie Beratung und Unterstützung im Alltag erhalten – mit dem Ziel, Einsamkeit vorzubeugen, Selbständigkeit zu fördern und die Lebensqualität im Alter zu erhalten bzw. zu verbessern.

§ 2 Verpflichtungen der Trägerorganisation

- (1) Der Träger erfüllt die Anforderungen der Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten und erhält eine Zusage des Kreises Mettmann für eine Förderung aus dieser Richtlinie.
- (2) Der Träger mietet für den Betrieb der Seniorenbegegnungsstätte die Immobilie am Birther Kreisel: Birther Str. 2, 42549 Velbert. Die Größe des Mietobjektes beträgt 188,42 m².
- (3) Die Stadt Velbert verpflichtet den Träger zu sozialraumorientiertem Arbeiten, zur Kooperation mit der/dem städtischen Seniorenbeauftragten sowie mit den vor Ort agierenden Organisationen im Rahmen ihrer bestehenden und neuen Angebote.
- (4) Aufgrund eines hohen Anteils von älter werdenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte im Sozialraum Birth (bei Bürgerinnen und Bürgern mit einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit vor allem Zugewanderte aus der Türkei und aus Italien, bei sog. Doppelstaatlern – Zugewanderte aus Polen und dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion) setzt die Stadt Velbert eine konzeptionelle Verankerung interkultureller Ausrichtung der Arbeit sowie eine kultursensible Gestaltung der Angebote in der neuen Einrichtung und eine Kooperation mit der/dem städtischen Integrationsbeauftragten voraus.
- (5) Die Trägerorganisation stellt die Erfüllung folgender Aufgaben sicher:
 - **Fachliche Leitung und Steuerung** des Betriebs der Seniorenbegegnungsstätte in Velbert-Birth
 - Bedarfsorientierte **Konzeption und Umsetzung von Angeboten, Projekten und Aktionen** inkl. **Öffentlichkeitsarbeit** und gezielter Ansprache von Seniorinnen und Senioren mit diversen soziodemographischen Merkmalen im Quartier
 - **Niederschwellige Beratung und Unterstützung ratsuchender Seniorinnen und Senioren** inkl. der Verweisberatung an einschlägige Fachberatungsstellen
 - **Aufbau und Pflege von Vernetzungen** mit anderen Akteuren aus dem Bereich der Velberter Seniorenarbeit
 - **Dokumentation der Arbeit und Berichtswesen** gemäß den Anforderungen der Kreisverwaltung und der Stadt Velbert
- (6) Der Träger beteiligt sich angemessen an der Gemeinschaftsfinanzierung der Einrichtung mit dem Kreis und der Stadt Velbert.

§ 3 Verpflichtungen der Stadt Velbert

- (1) Die Stadt Velbert verpflichtet sich, die Seniorenbegegnungsstätte ergänzend zu der Kreisförderung mit einem städtischen Betriebskostenzuschuss zu unterstützen.
- (2) Darüber hinaus stellt die Stadt der Einrichtung bei Bedarf organisatorische und infrastrukturelle Hilfen (z.B. Zugang zu städtischen Beratungsnetzwerken, Öffentlichkeitsarbeit, abgestimmte Informationsangebote) zur Verfügung.

§ 4 Zusammenarbeit und Kommunikation

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und einem kontinuierlichen fachlichen Austausch.
- (2) Die Trägerorganisation und die Stadt Velbert nehmen an dem jährlich stattfindenden Zielvereinbarungs- und Zielerreichungsgespräch mit Vertretern des Kreises (zum Ende eines Kalenderjahres) teil.

§ 5 Nachweisführung und Dokumentation

- (1) Der Träger erfüllt die Nachweis- und Dokumentationspflicht wie folgt:
 - Er verwendet das von der QuaSte entwickelte einheitliche Formular für Zielvereinbarung und Zielerreichung (wird vom Kreis zur Vorbereitung auf das jährlich stattfindende Vernetzungsgespräch zwischen den Trägern von Seniorenbegegnungsstätten, der Kreisverwaltung und der Stadt Velbert zugesandt), um Konzeption für und Erfahrungen aus der Arbeit festzuhalten.
 - Er führt Besucherlisten & Anwesenheitslisten bei Veranstaltungen und Aktionen, mit deren Hilfe die Besucherzahlen pro Quartal ermittelt und eingereicht werden.
 - Er dokumentiert die Ergebnisse seiner Arbeit anhand der Sammlung von Öffentlichkeitsarbeitsmaterialien – Veranstaltungs- und Angebotsankündigungen, Artikeln und Pressemitteilungen u.a. Materialien – die von der Kreis- und von der Stadtverwaltung jederzeit eingesehen werden können.
 - Der Träger berichtet jährlich zum 28.02. des Folgejahres über seine erfolgte Arbeit mit Schwerpunkt auf die interkulturelle Ausrichtung der Einrichtung.
 - Der Träger weist der Stadt Velbert mittels jährlicher Nachweise jeweils zum 28.02. des Folgejahres die tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Einrichtung nach. Diese Angaben sollen die Grundlage für eine zukünftige Berechnung des städtischen Betriebskostenzuschusses bilden.
- (2) Sollte die Nachweisführung und Dokumentation nicht erfolgen, behält sich die Stadt Velbert vor, den städtischen Betriebskostenzuschuss einzubehalten.

§ 6 Finanzierung und Zuschussregelung

- (1) Die Finanzierung einer Seniorenbegegnungsstätte ist eine Gemeinschaftsaufgabe und somit auch eine Gemeinschaftsfinanzierung mit dem Träger.
- (2) Ergänzend zum Kreiszuschuss unterstützt die Stadtverwaltung Velbert die Einrichtung mit einem weiteren Betrag in Höhe von 60 % der Kreisförderung, was bei dem maximalen Kreiszuschuss (bezogen auf das Jahr 2025 = 44.035,48 € bei einer 39 Stunden-Leitung und bei Erfüllung aller geforderten Ziele und Kriterien) einen städtischen Anteil von max. 26.421,29€ ausmacht.
- (3) 80% des städtischen Betriebskostenzuschusses werden im ersten Quartal und die restlichen 20% nach dem stattgefundenen Zielerreichungsgespräch (= Vernetzungsgespräch zwischen den Trägern von Seniorenbegegnungsstätten, der Kreisverwaltung und der Stadt Velbert Ende November / Anfang Dezember eines Jahres) überwiesen.

- (4) Die restlichen Finanzmittel sind vom Träger als Eigenanteil einzubringen. Der Träger wird angehalten, weitere Fördermittel Dritter inkl. Sponsorenmittel zu erhalten und diese für den Betrieb der Einrichtung einzusetzen. Diese Mittel werden nicht auf den städtischen Betriebskostenzuschuss und auf die Kreisförderung angerechnet. Über seine Bemühungen, Fördermittel Dritter und Spenden zu akquirieren sowie deren tatsächlichen Erhalt unterrichtet der Träger die Stadtverwaltung – im Sinne der Transparenz und möglicher Unterstützung seitens der Kommune bei den einzelnen Verfahren zur Drittmittelakquise.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am [Tag der Eröffnung der Seniorenbegegnungsstätte] in Kraft und wird für die Dauer von **drei Jahren** geschlossen.
- (2) Die schriftliche Kündigung ist jeweils bis spätestens **31. März** eines Kalenderjahres zu erklären und wirkt zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn ein Vertragspartner schuldhaft seine Verpflichtungen verletzt, dass eine Fortsetzung für den Vertragspartner nicht zumutbar ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erfüllungsort ist Velbert. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Velbert.

Velbert, den [Datum]

Stadt Velbert

– Der Bürgermeister –

Trägerorganisation

– Vorstand –

Richtlinie zur zukunftsfähigen Ausgestaltung der Begegnungsstätten im Kreis Mettmann

Präambel

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (§ 71 SGB XII).

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, älter werdenden, alten und hochbetagten **Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen** und ihre **gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen**.

Hierbei haben die Begegnungsstätten (BGST) eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen.

Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren, aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, persönliche Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.

1. Ziel der Vereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung stellt ab in Kraft treten einen verbindlichen Rahmen für alle Begegnungsstätten dar, die eine finanzielle Förderung des Kreises erhalten.

Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

Für eine zukunftsfähige Ausgestaltung der Versorgungs- und Unterstützungsstruktur sollen Gegebenheiten der örtlichen Quartiersarbeit und regionale Schwerpunkte sowie Vernetzungen zu anderen vorhandenen Strukturen aktiver aufgebaut und einbezogen werden.

2. Gremien

Die eingerichtete Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe (QuaSte) berät über Fragen von Qualitätserhalt und -entwicklung sowie über die Ausgestaltung der Angebote und deren Weiterentwicklung (Wirksamkeitsdialog). Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger, der Leitungen der Begegnungsstätten, der Kreistagspolitik, der kreisangehörigen Städte und des Kreissozialamtes zusammen. Die Geschäftsführung obliegt dem Kreissozialamt. Die QuaSte tagt mindestens zweimal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter.

Zu den Kernaufgaben der QuaSte zählen:

- Beratung der Ergebnisse zur Entwicklung der Versorgungsstruktur
- Definition von kreisweit gültigen Schwerpunkten (i.d.R. als Zwei- bzw. Dreijahresziel ausgelegt)
- Evaluation der gesetzten Schwerpunkte
- Einbringung in die Qualitätssicherung
- Mitgestaltung der Grundstandards für BGST

3. Umfang der Beratungsstruktur im Kreisgebiet

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zur Verfügung stehen.

Die Berechnung basiert auf den Bevölkerungszahlen der Landesdatenbank NRW zum Stichtag 31.12. Eine statistische Berechnung erfolgt alle drei Jahre. Basiswert dieser Vereinbarung bildet eine Feststellung zum 31.12.2023.

Die Struktur der BGST soll in geeigneter Weise das Stadtgebiet abdecken (Ziel: Quartiersgebundenheit).

Ballungen sind zu vermeiden und sollen zusammen mit den örtlichen Bemühungen der städtischen Quartiersentwicklung aktiv gestaltet werden.

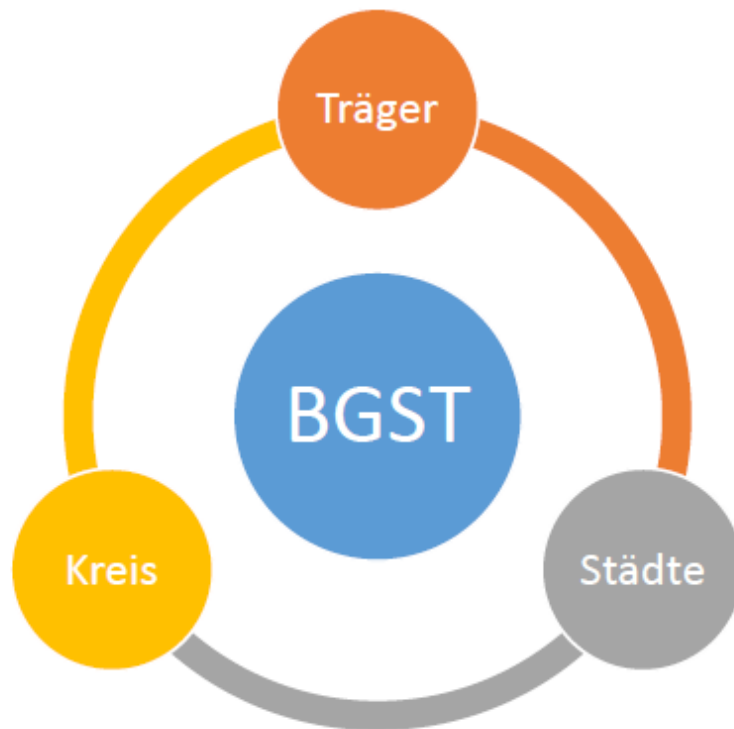
3.1 Umgang mit Ergebnissen der Beratungsstruktur

Berücksichtigung finden nur volle Zahlen, d.h. Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt, können aber als Tendenz betrachtet werden.

- Bei einem positiven Ergebnis erfolgt der Prozess zur Implementierung einer neuen BGST in der Beratungsstruktur.
- Bei einem negativen Ergebnis erfolgt keine direkte Absenkung der Beratungsstruktur. Im Rahmen des nächsten 3-Jahres-Rhythmus erfolgen Vorbereitungen möglicher Verschiebungen / Absenkungen in der Beratungsstruktur vor Ort. Sofern das Ergebnis zum nächsten Feststellungszeitpunkt bestätigt wird, erfolgt die Umsetzung in den nächsten drei Jahren (u.a. in Form einer schrittweisen Absenkung der Förderung bis zur Aufhebung der Förderung).
- Für bestehende Überschreitungen besteht einmaliger Bestandsschutz; eine Umsetzung erfolgt ab der nächsten Ergebnisfeststellung.
- Veränderungen in der Beratungsstruktur (z.B. Umzüge, etc.) sind immer mit dem Sachgebiet ALTERnativen 60plus abzustimmen und werden von dort auf Richtlinienkonformität geprüft und begleitet.
- Verantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse und deren Umsetzung ist das Sachgebiet ALTERnativen 60plus; die Quaste ist zu beteiligen.

4. Rollen

Das nachfolgende Rollenkonzept ist Kernbestandteil der Vereinbarung und soll eine Intensivierung der Verantwortung gegenüber den BGST ermöglichen. Insbesondere soll ein intensiverer Austausch zwischen der BGST-Struktur, den kreisangehörigen Städten und dem Kreis Mettmann angeregt werden.



4.1 Kreissozialamt

- Geschäftsführung Quaste
- Austauschformate (mindestens jährlich) für alle BGST-Leitungen inkl. Input-Fortbildung / Workshop zu Schwerpunktthemen
- Bilaterale Gespräche mit den BGST / Koordination und Teilnahme an örtlichen Planungsgesprächen
- Austausch zu Best-Practice / Führen einer Datenbank
- Zusammenstellung / Pflege der Angebotsstruktur im Kreisgebiet („Angebotstransparenz“)
- Abwicklung der Finanzierung / Berichtswesen / operative Umsetzung

4.2 Träger

- Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden sowie fachlich-inhaltliche Mitverantwortung und Mitgestaltung der Inhalte
- Intensivierung von Fortbildungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden (auch trägerübergreifend)
- Fokussierung Ehrenamtsakquise / Engagementförderung
- Einbindung und Intensivierung der lokalen Vereinsstrukturen (u.a. neue Angebotsfelder, Synergien, neuer Input, etc.)
- Unterstützung / Entlastung der Leitungen bei / von Verwaltungstätigkeiten (z.B. Brand-schauen, etc.)

4.3 Kreisangehörige Städte

- Teilnahme an verbindlichen regelmäßigen Planungs- bzw. Zielnachhaltegesprächen, u.a. zur Vernetzung der örtlichen Seniorenarbeit und zu eigenen Beratungsangeboten
- Unterstützung bei der Ehrenamtsakquise / Engagementförderung
- Aktive Unterstützung bei der Zusammenstellung / Pflege der Angebotsstruktur im Kreisgebiet („Angebotstransparenz“)

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Durch den Leistungserbringer sind die folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

5.1 Lage

Die Begegnungsstätten müssen eine gute Erreichbarkeit gewährleisten. Diese zeigt sich insbesondere an der städtischen Lage, der ÖPNV-Anbindung, dem Zeitaufwand für die Distanzüberwindung vom Wohnort der Besuchenden und der barrierefreien Ausstattung der Räumlichkeiten. Die Begegnungsstätten sollten demnach in der Regel maximal 800 Meter entfernt von einer ÖPNV-Haltestelle liegen und Parkplätze für Besuchende bereitstellen. Alternativ ist die Einrichtung eines Fahrdienstes möglich.

5.2 Räumliche Ausstattung

Die BGST sollen mindestens verfügen über

- Zugang sowie Räumlichkeiten müssen rollstuhlgerecht (gem. DIN 18040) sein.
- 2 Angebotsräume
- 1 Büro
- 1 Küche
- Sanitärräume in ausreichender Anzahl bezogen auf die geplanten Besuchende, jedoch mindestens 1 rollstuhlgerechtes WC beidseitig anfahrbar und ein barrierefreies WC oder 2 rollstuhlgerechte WC's (unisex, eines anfahrbar rechts, eines anfahrbar links) und 1 Personal-WC.
- Angebotsräume / Büro müssen über Fenster verfügen
- In allen Räumen muss WLAN verfügbar sein.

Für die BGST, deren Räumlichkeiten die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Bestandsschutz.

Innerhalb dieser drei Jahre wird die QuaSte die tatsächlichen Gegebenheiten der betroffenen BGST erheben und sichten. Sie wird die Möglichkeiten der Behebung von Defiziten (ganz oder teilweise) eruieren und Entscheidungen treffen, ob und bis wann die jeweiligen Maßnahmen vollzogen werden müssen.

Die QuaSte wird innerhalb der 3-Jahres-Frist außerdem darüber entscheiden, wie im Weiteren mit BGST umgegangen wird, deren Räumlichkeiten nicht – auch nicht teilweise – angepasst werden können.

5.3 Angebotszeiten

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen an fünf Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung an Wochenenden; bedarfsorientiert angepasst an die örtlichen Begebenheiten.

5.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Kooperationen verschiedener örtlicher Strukturen sollen aktiv angestrebt werden, um eine inhaltliche Vernetzung zu fördern und auch mögliche Synergien anzustreben. Die Begegnungsstätten stehen allen Besuchenden ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen. Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl nach einem halben Jahr von mindestens 20 Personen der Zielgruppe voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen.

5.5 Personelle Ausstattung

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde. Als für die Aufgabe der Leitung qualifiziert können auch Personen anerkannt werden, die zwar keine der vorgenannten Qualifikationen, aber eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen nachweisen können. Die Einstellung einer solchen Person bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Kreis. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Die QuaSte hat die regelmäßigen Aufgaben einer Leitung einer BGST in einem Leitfaden zusammengefasst und wird diesen bei Bedarf weiterentwickeln (Anlage 1). Der Träger sorgt unter Beachtung des Rollenkonzeptes dafür, dass die Mitarbeitenden an Fortbildungen teilnehmen.

5.6 Standardkriterien

5.6.1 Leitung als Managerin

5.6.2 Beratung / Information

- Externe Beratungsangebote einbinden / Entlastung der Leitung
- Gewinnung neuer Teilnehmenden
- Verweisberatungskompetenz

5.6.3 Pflichtangebote

(Geselligkeit, Sport, Bewegung, Gesundheitsförderung, Kunst, (politische) Bildung, Handwerk, Umwelt, Digitalisierung, Öffnungszeiten am Wochenende -angepasst an die örtlichen Begebenheiten)

- Angebote bedarf- und bedürfnisgerecht gestalten
- Verschiedene Bedarfe der Zielgruppe berücksichtigen
- Inklusive Angebote
- Umweltbildung
- Angebote zu digitalen Medien
- Diversitätsorientierte Öffnung der Institution sowie der Angebote
- Zeitliche Flexibilität ermöglichen

5.6.4 Niederschwelliger Zugang

- die Teilnahme soll auch mit altersbedingten Einschränkungen möglich sein
- mögliche Teilnahmekosten sollen auch für Menschen mit geringer Rente aufzubringen sein

5.6.5 Öffentlichkeitsarbeit

- Auch die nichtteilnehmende Zielgruppe in den Fokus nehmen
- Verschiedene Ansprachestrategien entwickeln
- Erstkontakte auf verschiedenen Wegen herstellen
- Idealtypen bilden und gezielt Zugangsangebote schaffen
- Sichtbarkeit der Arbeit steigern
- Teilnahme an externen Veranstaltungen
- Methoden zur Öffentlichkeitsarbeit neu denken
- Vielfalt der Medienlandschaft berücksichtigen

5.6.6 Kooperation und Vernetzung

- Netzwerkgruppen, Vereine, Initiativen einbeziehen
- Vernetzung vor Ort (z.B. Stadtteilkonferenzen)
- Kooperationen im Bereich Demenz
- Stadtweite gemeinsame Veranstaltungen
- Keine Doppelstrukturen aufbauen
- Vorhandene Angebote gemeinsam sichten

5.6.7 Partizipatives Arbeiten

- Selbstorganisation
- Netzwerkgruppen einbinden
- Erfahrungswissen der Zielgruppe einbinden und wertschätzen

- Partizipatives Arbeiten als Gelingensbedingung
- Eigeninitiative vor Ort stärken
- Zivilgesellschaft sensibilisieren und einbinden
- Beiratsmodell
- Projektbezogenes Ehrenamt

5.6.8 Leitbild

- Selbstverständnis „Gemeinsam“
- Intergenerativer Ansatz
- Nachhaltig arbeiten

5.7 Inhalte

Die inhaltlichen Schwerpunkte werden auf der Basis von **drei Ebenen** definiert und umgesetzt.

- Ebene 1: Die Quaste definiert einen kreisweiten Schwerpunkt (i.d.R. als Zwei- bzw. Dreijahresziel ausgelegt) der verbindlich von allen BGST umgesetzt wird; regelhaft findet zu diesen Zielen auch eine Input-Veranstaltung statt.
- Ebene 2: Ziele werden in den örtlichen Planungsgesprächen festgelegt. Diese sollen örtliche und strukturelle Bedürfnisse und Gegebenheiten berücksichtigen. Teilnehmer an den örtlichen Planungsgesprächen sind die BGST, die jeweilige Stadt und das Kreissozialamt. Das Kreissozialamt hält die gemeinsam erarbeitete Zieldefinition schriftlich fest, welche als Basis der Qualitätssicherung dient.
- Ebene 3: Darüber hinaus können und sollen eigene Schwerpunkte ausgestaltet und umgesetzt werden. Diese sollen partizipativ mit den Besuchenden erarbeitet und eigenverantwortlich auf Sinn- und Zielgerichtetheit überprüft werden.

6. Finanzierung

Der Kreis Mettmann wird jetzt und zukünftig keine Komplettfinanzierung der BGST sicherstellen. Es bleibt eine Gemeinschaftsaufgabe und somit auch eine Gemeinschaftsfinanzierung mit den Trägern.

Örtliche Zuschüsse der kreisangehörigen Städte werden nicht auf die Kreisförderung angerechnet.

6.1 Die **Herleitung der Gesamtförderungssumme je BGST** wird zukünftig auf drei Säulen aufgebaut:

Strukturförderung

Mit der Strukturförderung soll der Aspekt des Bestandes der BGST im Gesamtsystem berücksichtigt werden. Die BGST sind entweder Miet- oder Eigentumsobjekte der Träger. Die Strukturförderung soll pauschaliert orientiert an örtlichen Kriterien erfolgen.

Als Basis wird das „schlüssige Konzept“ des Kreises Mettmann herangezogen. Dieses ist höchstrichterlich gefordert und muss regelmäßig an die örtlichen Entwicklungen angepasst werden, d.h. es findet eine regelmäßige Evaluation statt. Die regionalen Strukturkriterien sind nach der BSG-Rechtsprechung Grundlage der „schlüssigen Konzepte“ und wären damit auch

Bestandteil der Strukturförderung. Die Strukturförderung wird als Pauschale gewährt, um so auch dem Aspekt der Entbürokratisierung gerecht zu werden.

Inhaltsförderung

Die Inhaltsförderung stellt den zukunftsfesten Eckpunkt der Herleitung der Gesamtfinanzierung dar. Gemeinsamer Nenner in der Quaste und insbesondere auch im Austausch mit den Leitungen war, dass die Leitungen die inhaltliche Gestaltung übernehmen und mehr Resource für die Besuchenden brauchen.

Als Basis werden daher die VZÄ der Leitungen auf der Basis der KGST-Verhandlungen herangezogen. Hiermit ist eine regelmäßige Weiterentwicklung abgesichert, welche auch mit Blick auf alle pflichtigen und freiwilligen Aufwendungen des Kreises Mettmann herangezogen wird. Zur Definition dieser Basis wird eine stichtagsbezogene Zusammenstellung (zum 01.01.2025, inkl. plausiblen Nachweis) der VZÄ der Leitungen herangezogen. Erweiterungen von Stundenanteilen sind denkbar, müssen aber begründet werden und werden vom dem Sachgebiet ALTERnativen 60plus entschieden. Dem Aspekt Trägervielfalt in Städten soll weiterhin Rechnung getragen werden. So wird bei Trägern mit mehr als drei BGST im Stadtgebiet ein Abzug von 10% der Inhaltsförderung vorgenommen.

Mit diesem Finanzierungseckpunkt wird die geforderte zukunftsbezogene Inhaltsfokussierung bei den BGST auch in der Finanzierungsstruktur umgesetzt.

Förderung der örtlichen Vernetzung

Um das Rollenkonzept und auch das aktivere Zusammenwirken von Städten, BGST und Kreis zu fördern, finden regelmäßige örtliche Planungstreffen statt, in denen die örtlichen Schwerpunkte definiert, Fokussierungen der BGST in Stadt/Quartier abgestimmt, Ansätze/Ideen/Arbeitsschwerpunkte der Städte besprochen und dokumentiert werden. Die Städte verpflichten sich hierbei zur Teilnahme und gewährleisten somit die Förderung der dritten Säule. Der Förderbetrag ist in Form einer Pauschale in Höhe von jährlich 2.500,00 Euro je BGST vorgesehen. Dem Aspekt Trägervielfalt in Städten soll weiterhin Rechnung getragen werden. So wird bei Trägern mit mehr als drei BGST im Stadtgebiet eine jährliche Pauschale von 500,00 € je Begegnungsstätte berücksichtigt.

Zur Bewirtschaftung der Gesamtförderungssumme und unter Beachtung einer möglichst schlanken Abwicklung der Förderrichtlinie wird auf ein Punktesystem zurückgegriffen.

Die Strukturförderung und die Förderung der örtlichen Vernetzung wird pauschaliert ausgezahlt.

Die Inhaltsförderung wird gedrittelt auf Basis folgender Aspekte erfolgen:

- Erfüllung / Einhaltung der Standardkriterien (1/3)
- Erfüllen eines kreisweiten Schwerpunktes durch die Quaste definiert (1/3)
- Erfüllen von zwei örtlichen Zielen als Ergebnis der örtlichen Planungstreffen (1/3)

6.2 Die **Auszahlung** der Strukturförderung und von zwei Dritteln der Inhaltsförderung (Standardkriterien + QuaSte-Schwerpunkt) erfolgt zum Beginn eines Jahres als Anschubfinanzierung, und die Auszahlung der Förderung der örtlichen Vernetzung und eines Drittels der Inhaltsförderung erfolgt zum Ende des Jahres nach einer Evaluation durch das Sachgebiet ALTERnativen 60plus und der Durchführung der örtlichen Zielnachhaltetreffen.

7. Fristen, Evaluation und Berichtswesen

Ein durch die QuaSte formuliertes Kernziel der letzten Jahre war auch eine Entbürokratisierung der operativen Umsetzung der Richtlinie.

Die Planung, Umsetzung und Erfüllung der Leistungen werden in den dafür vorgesehenen örtlichen Planungs- bzw. Zielnachhaltegesprächen gemeinsam zwischen Leitungen der BGST, den jeweiligen Vertretungen aus den kreisangehörigen Städten und dem Kreissozialamt (Sachgebiet ALTERnativen 60plus) abgestimmt.

Zur Dokumentation der Ziele und zur Dokumentation der Förderentscheidungen wird je BGST ein „Arbeitspapier zur Förderung der Seniorenbegegnungsstätten“ genutzt (Anlage 2), welches jeden Verfahrensschritt in einem Förderjahr (01.01. – 31.12.) abbildet.

Der QuaSte-Schwerpunkt wird, sofern ein neuer Schwerpunkt gefunden werden muss, in der zweiten Sitzung des Jahres im zweiten Halbjahr festgelegt.

Die Bekanntgabe dieses Schwerpunktes durch ALTERnativen 60plus an die Leitungen der BGST erfolgt über das Arbeitspapier bis spätestens 15.09. eines Jahres für das/die Folgejahr/e.

Die Vorschläge zur Umsetzung des QuaSte-Schwerpunktes sowie die Vorschläge zu den örtlichen Planungszielen werden durch die Leitungen im Arbeitspapier eingetragen und bis spätestens 15.11. eines Jahres für das Folgejahr per Email an ALTERnativen 60plus und die jeweilige Vertretung der Stadt übersandt; frühzeitigere Übersendungen und Terminierungen sind möglich und wünschenswert.

Gleichzeitig übersenden die Leitungen das Testat zu Erfüllung der Standardkriterien (Anlage 3). Sofern die Erfüllung der Standardkriterien nicht testiert werden kann, werden die Gründe hierfür schriftlich gegenüber ALTERnativen 60plus bekannt gegeben.

Die Planungs- und Zielnachhaltegespräche werden im Zeitraum von Oktober bis Februar terminiert.

Die Gespräche finden gemeinschaftlich mit allen Leitungen der BGST einer Stadt in einem Termin statt.

Nach Möglichkeit werden die Zielnachhaltung und die Planung der neuen Ziele in einem Termin durchgeführt; diese Termine müssen aufgrund des Haushaltsjahresabschlusses bis zum 15.12. stattgefunden haben.

Die Gespräche sollen rollierend möglichst in den Räumen der BGST stattfinden.

Die Endfassungen der Dokumentationen (Arbeitspapiere) werden als pdf-Dateien von ALTERnativen 60plus digital archiviert.

Das Kreissozialamt hat das Recht zur Einsichtnahme in Belege der BGST und behält sich außerdem angekündigte und nicht angekündigte Vor-Ort-Prüfungen vor.

8. Nichterfüllung

Erfüllt der Leistungserbringer eine oder mehrere von ihm nach dieser Richtlinie übernommenen Leistungen und gemeinschaftlich festgelegten Ziele nicht, oder ist die Erfüllung gefährdet, ist auch unterjährig eine unverzügliche Meldung an das Sachgebiet ALTERnativen 60plus erforderlich. Werden einzelne Aspekte nicht erfüllt bzw. als nicht erfüllt festgestellt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fördersumme. Eine Kürzung erfolgt auch, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

9. Einstellung von Förderung / Rückzahlungsverpflichtung

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Förderung vor, wenn

- Art, Inhalt und Umfang der Leistungen nicht oder unzureichend den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen (Ziff. 5)
- der Träger der Einrichtung die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht (Testierung) nicht nachkommt,
- die geplanten Ziele (Ziff. 5.7) nicht oder unzureichend erfüllt werden,
- die Mindestbesucherzahl (Ziff. 5.4) nicht erreicht wird
- die Einrichtung länger als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist (Ziff. 8).

10. Dauer der Vereinbarung / Kündigung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zum 31.12.2024 tritt die vorherige Richtlinie außer Kraft, spätestens jedoch mit Ende der Abwicklung des aktuellen Förderzeitraums.

10.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Die Rahmenvereinbarung ist unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

10.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Jeder Vertragspartner kann die Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Vertragspartner schuldhaft seine Verpflichtungen verletzt, dass eine Fortsetzung der Rahmenvereinbarung für den Vertragspartner nicht zuzumuten ist.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

11.2 Schriftform

Änderung, Ergänzung oder Kündigung dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

Anlagen:

1 Leitfaden Aufgaben einer Leitung

2 Dokumentation

3 Testat

Anlage 1 und 3 werden in der 1. Sitzung der QuaSte in 2025 finalisiert und zur Richtlinie genommen.

Aufgaben BGST-Leitung

Aufgaben einer BGST-Leitung			
Überschriften	Handlungsfelder	Aufgaben gem. Richtlinie - Formulierungsvorschlag Kreis	Aufgaben der BGST-Träger
Leitung der BGST	Dienstweg	Bindeglied in der Hierarchie innerhalb der Organisation; Ansprechpartner*in und Zuarbeit für den Träger (Vorstand und Geschäftsführung) bzw. der Stadt Weiterleitung von wiederholten Beschwerden und Schwierigkeiten innerhalb der Begegnungsstätte an die Abteilungsleitung.	
	Personalführung	Mitarbeitergespräche; Anleitung und Begleitung zeitlich befristeter Mitarbeitender. Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der BGST.	Akquise Ehrenamtler
	Organisation	Erstellen von Dienst- und Vertretungsplänen; allgemeine Verwaltungstätigkeiten; Berichtswesen; Kurz-, mittel- und langfristige Planung der Arbeitsabläufe; Raum-Vergabepfung/-Vermietung	Auch denkbar als Trägeraufgaben, d.h., dass mit Verwaltungspersonal die Leitung in dieser Aufgabe unterstützt und entlastet wird
	Repräsentation der Einrichtung	Kontaktgespräche mit Begegnungsstättenbesucher_innen und -interessierten; Moderation bei Konflikten; Kontaktperson für Fördergeber und Netzwerkpartner	
	Qualitätssicherung	Die Leitung überwacht die Umsetzung der entwickelten Konzepte und Prozesse und stellt die organisatorischen Voraussetzungen sicher. Sie leitet mit den konkreten Aufgaben betrauten Mitarbeitenden an. Sie stimmt mit dem/der Vorgesetzten Verbesserungsmöglichkeiten ab ist mit dem Träger und den Mitarbeitenden im regelmäßigen Austausch.	Der Träger ist in der Verantwortung und unterstützt und begleitet die Leitung.
Inhaltliche Gestaltung	Inhaltliche Konzeption	Die Leitung entwickelt Konzepte für alle Aufgabenbereiche der BGST, erstellt entsprechende Vorlagen für die Schlüsselprozesse und stimmt diese mit dem/der Vorgesetzten ab. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt.	Der Träger ist in der Verantwortung und unterstützt und begleitet die Leitung.
	Regelangebote	Durchführung und Organisation von regelmäßigen Angeboten; Jahresplanung	
	Veranstaltungen	Organisation und Durchführung interner und externer Veranstaltungen der BGST; Jahresplanung	
	Ziele aus der Förderrichtlinie des Kreises	Zielplanungen, -durchführung und -nachhaltung; regelmäßiger Austausch mit den Kommunikationspartner_innen (Kreis ME und Stadt)	Träger und ka Städte unterstützen die BGST aktiv dabei
	Quartiersarbeit nach städtischen Vorgaben		Träger und ka Städte unterstützen die BGST aktiv dabei
	Partizipation	Förderkonzept für die Selbstorganisation und Beteiligung der Besucher_innen vorhalten und weiterentwickeln. Aktivierende und partizipative Beziehungsgestaltung zu den Besuchern und Besucherinnen der Begegnungsstätten; Verantwortlich für die Gestaltung, Ausstattung, Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten unter Einbeziehung der Besucher_innen; Gruppenarbeit und Förderung von Fähigkeiten der Besucher_innen; Förderung der Kontakte zwischen den Besucher_innen und der Gruppen; Konfliktlösungen. Motivation	Verantwortlich für die Ausstattung und Sauberkeit der Räumlichkeiten
	Beratung	Kenntnis über aktuelle Beratungsangebote der Stadt. Regelmäßige Fortbildung über seniorenrelevante Themen. Beratung in seniorenrelevanten Themen, bzw. Weiterleitung der Besucher und Besucherinnen an entsprechende Fachstellen	Ermöglichung von Fortbildung, Bereitstellung von Ressourcen für Fortbildung
Externe Kommunikation	Netzwerkarbeit	Netzwerkarbeit und Mitarbeit in internen und externen Arbeitskreisen und -gruppen	
	Öffentlichkeitsarbeit	Erstellen von Vorlagen für Pressemitteilungen, anderen Publikationen sowie weiteren relevanten analogen und/oder digitalen Medien zur Öffentlichkeitsarbeit; Internet-Recherchen	Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pflege des Internetauftritts und die Koordinierung von Presse- oder Hörfunkveröffentlichungen
Verwaltungsaufgaben			allgemeine Verwaltungstätigkeiten sowie Berichtswesen, wenn der unmittelbare inhaltliche Kontext nicht gegeben ist, z.B. Abrechnung von Raumvermietungen, Brandschauen o.ä.
	Logistik	Einkauf und Bestellungen für die Angebote der BGST	
	Finanzen der BGST	Kassenführung; Kostenkontrolle, Einnahmen- / Ausgabenberechnung	Gesamtplanung und Verantwortung für die Finanzen der BGST; Rechnungen schreiben; Bearbeitung von Förderanträgen sowie deren Finanzierungsplanung;
	Dokumentation und Statistik	Besucherzahlen erheben; Evaluation der Angebote; Dokumentation gem. der Richtlinie	

Stand 03.06.2025

gehört nicht in die Aufgaben gem. Richtlinie, wenn auch natürlich die Stadt sich der BGST auch bedienen kann und darf

gehört nicht in die Aufgaben gem. Richtlinie

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Der Rückforderungsbescheid der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 14.01.2026,
Aktenzeichen 4.3.6/Mehmedov

An Herrn Mehmedov, Redzhep, geboren am 13.11.1979 in Plovdiv/Bulgarien,

zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

letzte bekannte Anschrift: Talstraße 35, 42551 Velbert

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 14.01.2026

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

(Kiaou)

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Durchführung von schulpyschologischer Beratung an Velberter Schulen
- Lieferung einer mobilen Netzersatzanlage für die Feuerwehr Velbert
- Tischlerarbeiten Böden Schloss Hardenberg Mühlengebäude

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen im Januar 2026

(unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen)

Tag	Uhrzeit	Sitzung	Ort
20. Januar	17 Uhr	Bezirksausschuss Velbert-Mitte	Rathaus, Saal Velbert
21. Januar	17 Uhr	Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und kommunale Ordnung	Rathaus, Saal Velbert
28. Januar	17 Uhr	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg	Bürgerhaus Langenberg Kleiner Saal, Hauptstr.64
3. Februar	17 Uhr	Ausschuss für Klima und Umwelt	Rathaus, Saal Velbert
3. Februar	17 Uhr	Bezirksausschuss Velbert-Neviges	Vorburg Schloss Hardenberg
4. Februar	17 Uhr	Jugendhilfeausschuss	Rathaus, Saal Velbert
10. Februar	17 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität	Rathaus, Saal Velbert